



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



5

| 2020

BEILAGE:

Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 11/2020:
Steuerliche Hilfen zur
Bewältigung der Corona-Krise
Sonderbeilage #DIGITAL



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach zähen Verhandlungen und einer Schlichtung ist die diesjährige Tarifrunde für unsere Branche doch noch zu einem guten Ende gekommen. Das Ergebnis honoriert einerseits die Leistung der Beschäftigten, trägt gleichzeitig aber den Corona-bedingt unsicheren Zukunftsaussichten Rechnung. Die wichtigsten Fakten: Die Löhne steigen ab Januar 2021 um 2,1 Prozent. Außerdem erhalten die Arbeitnehmer spätestens mit dem Novembergehalt 2020 500 Euro als steuer- und sozialversicherungsfreie tarifliche Corona-Prämie. Die Diskussion um die Wege zu den Baustellen wurde vertagt. Als pauschale „Wegstreckenentschädigung“ gibt es übergangsweise einen Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent des Tarifstundenlohnes bzw. Gehalts. Parallel werden sich die Tarifvertragsparteien gemeinsam mit dem Schlichter noch in diesem Jahr wieder an den Verhandlungstisch setzen. Thema der moderierten Gespräche werden neben einer dauerhaften Lösung für das Thema „Wegstrecken“ auch Mindesturlaubsvergütung, Erschwerniszuschläge und die zukünftige Struktur der Mindestlöhne sein. Apropos Mindestlohn: Für die ebenfalls in den nächsten Wochen startenden Verhandlungen hat man vereinbart, dass es bei der bisherigen Struktur bleibt, also insbesondere weder die Abschaffung des Mindestlohns 2 im Westen, noch dessen Wiedereinführung in den neuen Bundesländern Thema sein wird (mehr zum Tarifabschluss lesen Sie ab Seite 15 in diesem Heft).

Bleibt zu hoffen, dass nach dem Schlichterspruch wieder ein konstruktiveres Miteinander der Tarifvertragsparteien möglich wird. Die unsäglichen Pressebeiträge der IG BAU über die angeblich unzureichende Einhaltung von Hygieneregeln schaden unserer Branche und gefährden damit Arbeitsplätze. Die geringen Infektionszahlen auf Baustellen belegen, dass die Bauarbeitgeber reagiert haben und die Arbeitsschutzregeln gemeinsam mit ihren Belegschaften konsequent umsetzen. In der aktuell unsicheren Situation mit deutlichen „Brems Spuren“ beim Auftragseingang im Infrastrukturbereich, im Gewerbebau und leider auch bei den öffentlichen Aufträgen sollten Arbeitgeber und Gewerkschaft gemeinsam Unterstützung von der Politik einfordern. Vor allem die Kommunen gilt es zu überzeugen, wie wichtig es in dieser Situation für unsere Branche ist, dass weiter in die bauliche Infrastruktur investiert wird.

Einige Bundesministerien lassen derzeit jegliches Gefühl für die Situation der Wirtschaft in der Corona-Krise vermissen. Sie treiben Projekte voran, bei denen man nur den Kopf schütteln kann: Verbot von Werkverträgen und digitale zusätzliche Arbeitszeiterfassung (zunächst) in der Fleischindustrie; Einführung eines Unternehmensstrafrechts mit neuen Haftungsrisiken und damit mehr Bürokratie gerade für kleine und mittlere Unternehmen; Haftungsregeln in der Lieferkette, die zwar erst ab 500 Beschäftigten greifen sollen, aber natürlich auch kleinere Unternehmen belasten, die Aufträge für ein von der geplanten Regelung erfasstes großes Unternehmen ausführen. Doch damit nicht genug, jetzt soll auch noch ein Anspruch auf Homeoffice gesetzlich geregelt werden. Wie jährlich 24 Arbeitstage von zuhause aus im kleinbetrieblich und mittelständisch aufgestellten Baugewerbe umgesetzt werden sollen, bleibt ein Rätsel – Bauen geht nun einmal nicht im Homeoffice! Das führt zwangsläufig zur Ungleichbehandlung von Büropersonal und den Baustellenmannschaften, und belastet die Unternehmen, die die Ablehnung in jedem Einzelfall begründen müssen. Bleibt zu hoffen, dass das absehbare Ende der Legislaturperiode zumindest einige dieser Pläne stoppt.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

AKTUELLES

Verbands-Audit LBB erfolgreich rezertifiziert!	4
Kabinett beschließt neue Bayerische Bauordnung	5
Imagewerbung Mehr Frauen für Bauberufe gewinnen	5
Umweltministerium nimmt Stellung Erleichterungen beim Umgang mit Bodenaushub	7

RECHT

Urteil des Bundesgerichtshofs Kein wirksamer Vertragsschluss bei Zuschlag mit geänderten Vertragsfristen!	8
Urteil des Bundesgerichtshofs Kein Nachtrag zum Nachtrag	9
Neue Wertgrenzen für Vergaben im kommunalen Bereich	9
Verjährung prüfen!	10
Masernschutzgesetz gilt seit März	11

STEUERN

Kosten der Mehrwertsteuersenkung	12
Umsatzsteuer Gültigkeit der Bescheinigung USt 1 TG überprüfen!	12
Nutzung des Dienstwagens Keine Sonderregelungen infolge der Corona-Pandemie	13
Urteil des Bundesfinanzhofs Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen	14
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz Vorläufiger Verlustrücktrag neu geregelt	14

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2020 Schiedsspruch vom 3. September 2020 angenommen	15
Kurzarbeit Corona-Regelungen bis Ende 2021 verlängert	16
BG BAU Gesetzesänderung bei Hauptunternehmerhaftung	16
Westbalkanregelung Verlängerung bis 2023	18
Tarifliche Arbeitszeit für 2021	19

WIRTSCHAFT

Wettbewerb „Auf IT gebaut“ sucht junge Bautalente	20
Forderungsmanagement beginnt vor Abschluss des Bauvertrags	21
Forderungsmanagement Jetzt vom Rahmenabkommen mit CRIFBÜRGEL profitieren!	22
Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2019/2020“ Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittellohn	23
IW-Studie zum Markt für Büroimmobilien	23
Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. Oktober 2020	24

BERUFSBILDUNG

Änderungen BBTV Höhere Erstattungssätze ab 1. September 2020	25
Der Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes geht in die nächste Runde	26
Qualifizierungschancengesetz Neues Bildungsangebot zur Externenprüfung	27
Rückvermeisterung lässt Meisterprüfungen steigen	27

TECHNIK

ZDB-Normenportal Neue Normen für erhöhten Schallschutz und Gebäudetreppen	28
--	----

FACHGRUPPEN

Nachhaltiges Bauen DGfM mahnt faktenbasierte Diskussion und Technologieoffenheit an	29
Weiterbildung Fachingenieur oder Fachbauleiter „Pflasterbau“	31
Abdichtungen für den Brunnenbau Neue DIN-Norm zu Anforderungen und Prüfungen	31
Weiter Zuwachs bei Bauen mit IQ	32

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	33
--	----

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (TU) Veronika Sirch Stellvertretende Obermeisterin der Bauinnung Hof-Wunsiedel	34
--	----

Verbands-Audit

LBB erfolgreich rezertifiziert!

In diesem Jahr stand bei uns die zweitägige Überprüfung unseres DIN ISO 9001:2015 Zertifikats durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen (DQS) an. Die Hauptgeschäftsstelle hat die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems dabei erfolgreich bestätigt.

Nachdem unser bisheriger Auditor, Dr. Karsten Koitz, zwischenzeitlich seinen wohlverdienten Ruhestand genießt, mussten wir unseren hohen Qualitätsanspruch gegenüber dem neuen Auditor, Dr. Markus Reimer, unter Beweis stellen.

Das Ergebnis war höchst erfreulich: „Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen verfügt über ein enorm ausdifferenziertes Managementsystem zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der erwarteten Qualität nach innen und außen. Die anwesenden Mitarbeiter zeigten zum einen eine hohe Kompetenz in ihren jeweiligen Aufgabengebieten und zum anderen einen hohen Engagementgrad für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei stehen immer der Dienstleistungs- und Servicegedanke für die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Vordergrund.“

Bereits seit 2014 lassen wir uns in Sachen Qualitätsmanagement auf Herz und Nieren prüfen. Regelmäßige Audits helfen dabei, die Stellschrauben in unseren Prozessen zu identifizieren – von kleinsten Arbeitsvorgängen bis zur Strukturentwicklung auf lange Sicht.

Denn gemäß unseres Leitbildes steht bei uns höchste Qualität ganz vorne an. Und zwar immer mit Blick darauf, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitglieder dauerhaft verbessern können.

Wir wollen dabei nicht stehen bleiben, sondern vorausdenken, Synergien bilden, neue Entwicklungen auf ihre Praxisrelevanz prüfen und schnell in attraktive Angebote umsetzen.

Ein besonderer Dank gilt dem gesamten Team der LBB-Hauptgeschäftsstelle, die das QM-System „leben“ und täglich anwenden.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



ZERTIFIKAT

Hiermit wird bescheinigt, dass

Landesverband Bayerischer Bauinnungen
Bavariaring 31
80336 München
Deutschland

DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

ein **Qualitätsmanagementsystem** eingeführt hat und anwendet.

Geltungsbereich:
Interessenvertretung des Bayerischen Baugewerbes, Tarifpolitik, Dienstleistung, Information und Wissensvermittlung für die Mitgliedsbetriebe der baugewerblichen Organisation, insbesondere in den Bereichen Bautechnik, Betriebswirtschaft, Steuern und Recht

Durch ein Audit, dokumentiert in einem Bericht, wurde der Nachweis erbracht, dass das Managementsystem die Forderungen des folgenden Regelwerks erfüllt:

ISO 9001 : 2015

Zertifikat-Registrier-Nr. 515014 QM15
Gültig ab 2020-08-10
Gültig bis 2023-07-11
Zertifizierungsdatum 2020-08-10

DQS GmbH

Markus Bleher
Markus Bleher
Geschäftsführer

Akkreditierte Stelle: DQS GmbH, August-Schanz-Straße 21, 60433 Frankfurt am Main

Logos: DQS, UL REGISTERED FIRM, IAF, DAKKS Deutsche Akkreditierungsstelle D-326 16074-01-00, IONet

Kabinett beschließt neue Bayerische Bauordnung

Nachdem der Ministerrat die neue Bayerische Bauordnung beschlossen hat, fand kurz vor der Sommerpause die erste Lesung im Bayerischen Landtag statt. Aktuell beginnen die Ausschussberatungen. Mit einem Inkrafttreten ist wohl nicht vor Anfang nächsten Jahres zu rechnen.

Erfreulich ist, dass in dem jetzt vom Kabinett beschlossenen Entwurf unsere Kritik an der ursprünglich vorgesehenen Regelung zur „Genehmigungsfiktion“, mit der die Erteilung von Baugenehmigungen beschleunigt werden soll, berücksichtigt wurde.

Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, dass die Bauaufsichtsbehörde drei Wochen ab Eingang des Bauantrags die Möglichkeit hat, eine Vervollständigung der Unterlagen zu verlangen.

Danach läuft eine Frist von drei Monaten, innerhalb der über die Genehmigung zu

entschieden ist. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

Bei einer ganzen Reihe von Themen wird es im Landtag durchaus noch Diskussionen geben. So gilt beispielsweise die Neuregelung der Abstandsflächen, die eine dichtere Bebauung ermöglicht, nach wie vor nicht für Städte mit mehr als 250.000 Einwohnern. Gerade das sind jedoch typischerweise die Gebiete mit den höchsten Baulandpreisen und den angespanntesten Wohnraummärkten.

Auch eine Anpassung des Stellplatzschlüssels ist nicht vorgesehen. Hier blei-

ben die Kommunen verantwortlich. Unseres Erachtens wird das nicht zu einer Reduzierung der häufig überzogenen Stellplatzanforderungen führen, die ein wesentlicher Kostentreiber beim Bauen sind.

Wir werden die Diskussion im Landtag weiterhin konstruktiv und kritisch begleiten.

@ Andreas Demharter
demharter@lbb-bayern.de

Imagewerbung Mehr Frauen für Bauberufe gewinnen

Dass die Baubranche heute schon weiblicher ist, als manche denken – und auch in Zukunft von der Ausbildung bis zur Unternehmensführung ein chancenreiches Arbeitsumfeld für junge Frauen bietet, darauf machen wir mit unserer neuen Interview-Reihe „Frauenpower im Baugewerbe“ aufmerksam.

Frauen auf der Baustelle. Eine Seltenheit? Tatsächlich ist die Baubranche schon längst keine reine Männerdomäne mehr. In der Gruppe der Bau- und Ausbauhandwerke waren 2019 von insgesamt 55.902 gewerblichen Auszubildenden in Deutschland 3.849 weibliche Auszubildende.

Das waren immerhin 6,9 Prozent. Aber hier schlummert noch ein großes Potential. In fünf Jahren streben wir eine Quote von 10 + x Prozent an. Unser Ziel ist, dass im Jahr 2025 mindestens jeder zehnte Lehrling in einem Bauberuf weiblich ist.

Aus diesem Grund wollen wir stärker auf die Vielfalt und die Chancen der Bauberufe für Frauen aufmerksam zu machen. Zum Start des Ausbildungsjahres 2020/21 haben wir unsere Imagekampagne mit dem ersten Interview einer jungen



“
Es muss sich etwas in der Gesellschaft verändern, damit der Gedanke „Frauen im Handwerk“ Normalität wird.
MADITA IRL
Maurerin im 2. Lehrjahr
Bauunternehmung Josef Irl GmbH

© LBB

Maurer-Gesellin eingeläutet, das in den Sozialen Medien umgehend eine sehr hohe Reichweite erzielt und viele positive Kommentare erhalten hat.

Seitdem porträtieren wir wöchentlich auf den digitalen Kanälen unseres Verbandes – der Homepage und dem Facebook-Kanal – eine Frau, die in einem unserer 3.100 Mitgliedsbetriebe tätig ist.

Von der Fliesenlegerin bis zur Maurerin und von der Ausbildung bis zum eigenen Unternehmen wollen wir das ganze Spektrum der Gewerke und Aufstiegs-möglichkeiten abbilden.

Machen Sie mit!

Haben Sie in Ihrem Betrieb weibliche Auszubildende oder Mitarbeiterinnen, die für ihren Beruf brennen und Teil unserer Kampagne werden möchten? Dann geben Sie uns gerne Ihre Empfehlung weiter an gleiss@lbb-bayern.de.

! Neugierig?

Mit dem Stichwort „Frauenpower“ finden Sie auf unserer Homepage unter „Aktuelles“ alle Interviews der Kampagne. Schauen Sie auch auf unserem Facebook-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ vorbei, dort stellen wir immer montags eine neue „Powerfrau“ im Baugewerbe vor.

@ Julia Gleiss
gleiss@lbb-bayern.de

Beste 3D Software trifft beste Badplanung.



Gute Handwerker brauchen gute Partner. Und durchgängige Prozesse: effizient planen, überzeugend verkaufen und mit wunderschönen Bädern begeistern. Hand in Hand zu mehr Erfolg! Interessiert?
www.palettacad.com

Unser Handwerk: Ihre Digitalisierung.

PaletteCAD
perfect rooms

Umweltministerium nimmt Stellung

Erleichterungen beim Umgang mit Bodenaushub

Das Bayerische Umweltministerium hat die nachgeordneten Umweltbehörden über abfallrechtliche Anforderungen beim Umgang mit Bodenaushub auf Baustellen und Zwischenlagern informiert.

Der Umgang mit Bodenaushub wird in der Verwaltungspraxis der Behörden unterschiedlich gehandhabt. Das Bayeri-

sche Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz hat uns mit Schreiben vom 25. August 2020 mitgeteilt, dass es

die nachgeordneten Umweltbehörden im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs wie folgt informiert hat:

Auszug aus dem Schreiben des Bayerischen Umweltministeriums vom 25. August 2020 an die Verbände der Bauwirtschaft

Abfalleigenschaft von Bodenaushub

Nicht kontaminierte Böden, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Abfallrechts, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Dabei ist entsprechend der bayerischen Verwaltungspraxis der Begriff des „Ortes“ weit auszulegen und umfasst nicht nur das jeweilige Flurstück, auf dem die Baumaßnahme durchgeführt wird. Handelt es sich bei dem Aushubmaterial um belastete Böden, kann deren Wiedereinbau nur dann erfolgen, wenn dadurch keine schädlichen Umweltauswirkungen – insbesondere für das Grundwasser – zu erwarten sind.

Schließt sich für ausgehobenes Bodenmaterial unmittelbar ein neuer Verwendungszweck, z. B. bei der Wiederverwendung als Baumaterial auf einer anderen Baustelle, an, handelt es sich ebenfalls nicht um Abfall, da kein Entledigungswille vorliegt (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG). Dabei muss sichergestellt sein, dass die weitere Verwendung im Rahmen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke erfolgt. Ob das Kriterium der Unmittelbarkeit erfüllt ist, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

Liegt dagegen ein Entledigungswille vor – kann also der ausgehobene Boden weder vor Ort noch unmittelbar an anderer Stelle wiederverwendet werden – unterfällt die dann vorzunehmende Entsorgung dem Abfallrecht und der Boden ist rechtlich als Abfall zu betrachten. Dies gilt gem. § 3 Abs. 4 KrWG auch für Böden, die auf Grund ihres hohen Schadstoffgehalts nicht wiederverwendet werden können und somit entsorgt werden müssen („Entledigungszwang“).

Allein mit der rechtlichen Qualifizierung als „Abfall“ ist aber keine Verschärfung der Regelungen für die Verwendung des Materials verbunden. Der Einsatz von Material an einem bestimmten Ort ist – unabhängig davon, ob es rechtlich als „Abfall“ einzustufen ist – immer nur dann möglich, wenn dadurch keine Umweltschäden hervorgerufen werden.

Bereitstellung und zeitweilige Lagerung von Bodenaushub

Grundsätzlich gilt, dass die Zwischenlagerung von Bodenmaterial, das kein Abfall ist, immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei ist (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG). Gegebenenfalls sind jedoch baurechtliche Vorschriften zu beachten.

Eine kurzfristige Aufhaltung von Bodenmaterial auf der Baustelle zur Beprobung oder für die Zusammenstellung von Transporteinheiten kann – auch wenn der Abfallbegriff erfüllt ist – entsprechend der in Bayern geübten Verwaltungspraxis als „Bereitstellung zur Abholung“ angesehen werden. Die Bereitstellungsfläche kann sich auch in der Nähe zur Baustelle befinden. Für diesen Fall ist keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Lagerung darf nicht über das reine Bereitstellen hinausgehen; es darf beispielsweise keine Behandlung des Aushubs erfolgen.

Ist eine direkte Entsorgung ab Baustelle nicht möglich und erfolgt keine Bereitstellung zur Abholung, handelt es sich um Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen. Bei einer Zwischenlagerung von Bodenmaterial, das als nicht gefährlicher Abfall einzustufen ist, ist diese ab 100 t und bei Bodenmaterial, das als gefährlicher Abfall eingestuft werden muss, ab 30 t Lagerkapazität immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Anhang 1, Nrn. 8.12.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV).



© LBB

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesgerichtshofs Kein wirksamer Vertragsschluss bei Zuschlag mit geänderten Vertragsfristen!

Ein Bauvertrag kommt nicht zustande, wenn der öffentliche Auftraggeber nach einem verzögerten öffentlichen Vergabeverfahren einem Bieter den Zuschlag erteilt und in dem Auftragschreiben verbindliche neue Vertragstermine vorgibt, mit denen sich der Bieter nicht einverstanden erklärt.

Der Fall

Bei einer öffentlichen Ausschreibung über Straßenbauarbeiten kommt es wegen eines Nachprüfungsverfahrens zu Verzögerungen. Bieter B verlängert nach Aufforderung durch die Vergabestelle mehrfach die Bindefrist. Innerhalb der verlängerten Frist erteilt der Auftraggeber (AG) Bieter B mit dem Formular des HVA B-StB den Zuschlag. In dem Zuschlagsschreiben heißt es: „Die Vertragsfristen gemäß Ziff. 2. der Besonderen Vertragsbedingungen werden wie folgt neu festgelegt: Beginn der Ausführung frühestens am 04.05.2018 (...), Vervollendung der Ausführung spätestens am 15.08.2018 (...). Ich fordere Sie auf, sich (...) unverzüglich über die Annahme des vorliegenden Zuschlagsschreibens zu erklären.“ B bedankt sich schriftlich für die Zuschlagserteilung und teilt dem AG mit, dass er den gewünschten Realisierungszeitraum derzeit nicht bestätigen könne. Zudem kündigt er Mehrkosten an, die er später auch beziffert. Der AG ist der Meinung, sein modifiziertes Angebot

habe B nicht akzeptiert und hebt die Ausschreibung auf. B ist damit nicht einverstanden und will im Klageverfahren festgestellt wissen, dass ein Vertrag mit dem AG zustande gekommen sei. Nachdem er vor dem Landgericht und dem OLG Naumburg unterlegen ist, legt B Revision zum BGH ein.

Die Entscheidung

Mit Urteil vom 03.07.2020 (Az.: VII ZR 144/19) hat der BGH die Entscheidung des OLG Naumburg bestätigt und klargestellt, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH kann in einem verzögerten öffentlichen Vergabeverfahren ein Zuschlag selbst dann zu den angebotenen Fristen erfolgen, wenn diese nicht mehr eingehalten werden können. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Zuschlag erfolgt, ohne dass er ausdrückliche Erklärungen zur Anpassung der vorgesehenen Regelung zur Bauzeit oder zur hiervon abhängigen Vergütung enthält.

Enthält das Zuschlagsschreiben eine neue Bauzeit und bringt der Auftraggeber eindeutig und klar zum Ausdruck, dass er einen Vertrag mit neuen Fristen zu den angebotenen Preisen schließen will, kann es nicht dahingehend ausgelegt werden, der Zuschlag sei auf eine Leistung zur ausgeschriebenen Bauzeit erteilt worden. Die Erteilung des Zuschlags stellt in diesem Fall eine Ablehnung des im Vergabeverfahren unterbreiteten Angebots des B und zugleich ein neues Angebot des AG dar. Dass das Vorgehen des AG aufgrund des Nachverhandlungsverbots vergaberechtswidrig ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass sich ein öffentlicher Auftraggeber stets vergaberechtskonform hält. Der BGH stellt klar, dass für das Zustandekommen eines auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung zu schließenden Vertrages die Vorschriften des BGB und nicht der VOB/A maßgeblich sind.

Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© Bundesgerichtshof/Stephan Baumann

Urteil des Bundesgerichtshofs

Kein Nachtrag zum Nachtrag

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen und enthält das Nachtragsangebot des Auftragnehmers keinen Hinweis auf bauzeitbedingte Mehrkosten, kann er diese nicht (mehr) geltend machen, wenn der Auftraggeber das Angebot vorbehaltlos annimmt.

Der Fall

Der Auftragnehmer (AN) fordert vom Auftraggeber (AG) eine Vergütung für bauzeitbedingte Mehrkosten in Höhe von knapp 23.500,00 Euro, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung einer zusätzlichen Leistung entstanden sind. Der AG wendet ein, sämtliche mit der Erbringung der Nachtragsleistung zusammenhängenden Kosten seien durch die vorbehaltlose Annahme des vom AN unterbreiteten Nachtragsangebots über circa 22.600,00 Euro mit abgegolten. Als der AG nicht zahlen möchte, erhebt der AN Klage.

Die Entscheidung

Der AN dringt mit seiner Klage nicht durch. Mit Beschluss vom 9. Oktober

2019 (Az.: 7 ZR 138/18) bestätigt der BGH das Urteil des Kammergerichts vom 22. Juni 2018 (Az.: 7 U 111/17). Das Gericht stellt klar, dass in dem Nachtragsangebot des AN die zusätzlich auszuführenden Leistungen abschließend ausgeführt und als abschließende Vergütung hierfür ein Betrag von circa 22.600,00 Euro angeboten worden ist. Dieses Angebot hat der AG auch angenommen, sodass eine abschließende Vereinbarung über die zusätzlich zu erbringende Leistung vorliegt. Dass die Bauzeit sich durch den Zusatzauftrag verlängert, ist selbstverständlich, ebenso der Umstand, dass die Beauftragung der zusätzlichen Leistung zu einer Terminverschiebung für die aus dem Hauptauftrag zu erbringenden Leistungen führt. Ebenso selbstverständlich ist nach Ansicht des

Gerichts aber auch, dass sich aus einem Zusatzauftrag nicht gleichsam automatisch ein Anspruch für bauzeitbedingte Mehrkosten ergibt.

Der AN hat diese Kosten entweder in sein Nachtragsangebot mit einzurechnen oder er muss einen entsprechenden Vorbehalt erklären, wenn er zur Höhe der bauzeitabhängigen Mehrkosten keine verlässliche Angabe machen kann.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Neue Wertgrenzen für Vergaben im kommunalen Bereich

Für alle Vergabeverfahren von kommunalen Auftraggebern, die seit dem 23. Juli 2020 eingeleitet worden sind, gelten künftig neue Wertgrenzen. Die einschlägige Bekanntmachung wurde vom Bayerischen Innenministerium entsprechend geändert.

Für Bauaufträge nach VOB/A, welche die Kommunen ausschreiben, sind Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergaben und Direktaufträge ohne weitere Einzelbegründung künftig bis zu folgenden Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) zulässig:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb: 1 Mio. Euro
- Freihändige Vergaben: 100.000,00 Euro
- Direktaufträge: 10.000,00 Euro

Wie bereits auf Seite 9 der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe Mai/Juni 2020 erläutert, wurden die Wertgrenzen für Vergaben von öffentlichen Aufträgen der Staats-

bauverwaltung im Unterschwellenbereich erhöht. Da diese öffentliche Verwaltungsvorschrift nicht unmittelbar für die kommunale Auftragsvergabe gilt, wurde – wie angekündigt – nun auch die Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich entsprechend angepasst.

Neben den oben genannten Wertgrenzen ist insbesondere neu, dass bei Beschränkten Ausschreibungen keine gewerkweise Differenzierung (Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau, Ausbau und sonstige Gewerke) mehr vorgenommen wird. Unabhängig von der Art der Bauleistung gilt bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb die einheitliche Wertgrenze von 1 Mio. Euro.

! Eine vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichte Übersicht über die unbestimmt geltenden Wertgrenzen für kommunale Auftraggeber finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 189900000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Verjährung prüfen!

Mit Ablauf des Jahres 2020 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2017 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob eventuell bei einzelnen Vergütungsforderungen zum Jahresende Verjährung droht.

Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

Verjährungsfrist

Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in drei Jahren.

Fälligkeit der Werklohnforderung beim VOB-Vertrag

Fälligkeitsvoraussetzung ist neben der erfolgten Abnahme bei VOB/B-Verträgen der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist. Bei der VOB/B gilt seit der Fassung 2012 eine Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart ist.

Der Vergütungsanspruch wird somit spätestens 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

Beispiel

Die Schlussrechnung geht dem Auftraggeber am 5. Dezember 2017 zu. Bei nicht erfolgter früherer Schlussrechnungsprüfung wird 30 Tage nach Zugang die Schlussrechnung fällig, also am 4. Januar 2018. Damit beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres 2018 zu laufen und endet am 31. Dezember 2021. Geht dem Auftragnehmer die geprüfte Schlussrechnung dagegen

bereits am 17. Dezember 2017 zu, beginnt die Verjährung zum Ende des Jahres 2017 zu laufen und endet am 31. Dezember 2020.

Fälligkeit der Werklohnforderung beim BGB-Vertrag

Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Beispiel

Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers am 10. Dezember 2017 ab. Damit wird der Vergütungsanspruch fällig. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Jahresende 2017 zu laufen und endet am 31. Dezember 2020. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2017 oder erst 2018 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als bei einem VOB-Vertrag und einem BGB-Bauvertrag, der nach dem 1. Januar 2018 geschlossen wurde, kommt es bei einem „älteren“ BGB-Werkvertrag nicht auf die Schlussrechnung an.

Hemmung/Neubeginn

Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen. Gehemmt werden kann die Verjährung zum Beispiel durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen

Mahntrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen. Einen Mahnbescheidsantrag (im sogenannten Barcode-Verfahren) kann man online unter www.online-mahntrag.de ausfüllen und zur postalischen Versendung ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, den Antrag per Internet elektronisch zu versenden. Benötigt werden dafür jedoch die entsprechenden Softwarevoraussetzungen, Signaturkarte sowie Kartenlesegerät. Einzelheiten dazu finden Sie unter vorgenannter Web-Adresse.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach der letzten Verhandlung.

Beispiel

Die seit 17. Dezember 2017 fällige Forderung des AN droht mit Ablauf des 31. Dezember 2020 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 28. Dezember 2020 zugestellt wird. Der AG legt am 4. Januar 2021 Widerspruch ein. Betreibt der AN das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 4. Juli 2021. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit dem 8. Juli 2021 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 9. Juli 2021 ist die Forderung verjährt.

Neben der Hemmung kann auch versucht werden, den Neubeginn der Verjährung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es zum Beispiel durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung

zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

! Achtung!

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Masernschutzgesetz gilt seit März

Das neue Masernschutzgesetz hat zum Ziel, bestimmte Personengruppen insbesondere in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen vor dem Masernvirus zu schützen.

Seit 1. März 2020 müssen alle Personen, die in bestimmten Einrichtungen regelmäßig und nicht nur zeitlich vorübergehend tätig sind, nachweisen, dass sie gegen Masern geimpft sind. Vom Gesetz erfasst sind grundsätzlich medizinische Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser oder Arztpraxen) sowie Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (zum Beispiel Kindertagesstätten und Schulen). Ausgenommen von der Nachweispflicht sind jedoch sämtliche Personen, die vor dem 1. Januar 1971 geboren wurden.

Nachweispflicht für Baubetriebe nur in bestimmten Fällen

Das neue Gesetz gilt insbesondere für die Beschäftigten von externen Dienstleistern (zum Beispiel Reinigungskräfte, Hausmeister, Küchenpersonal usw.). Bauunternehmen werden grundsätzlich nicht von dem neuen Masernschutzgesetz betroffen sein, sofern sie am Neubau einer der genannten Einrichtungen beteiligt sind.

Bei Baustellen im Bestand, die während des Betriebes einer Einrichtung durchgeführt werden, muss im Einzelfall beurteilt werden, ob das Masernschutzgesetz für die dort tätigen Mitarbeiter greift. Dies hängt insbesondere davon ab, ob die Baustelle räumlich von der Einrichtung getrennt ist (zum Beispiel durch einen eigenen Zugang). Zudem greift die Nachweispflicht in diesen Fällen nur, wenn eine Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorüber-

gehend (wenige Minuten), sondern über einen längeren Zeitraum in der betroffenen Einrichtung tätig ist.

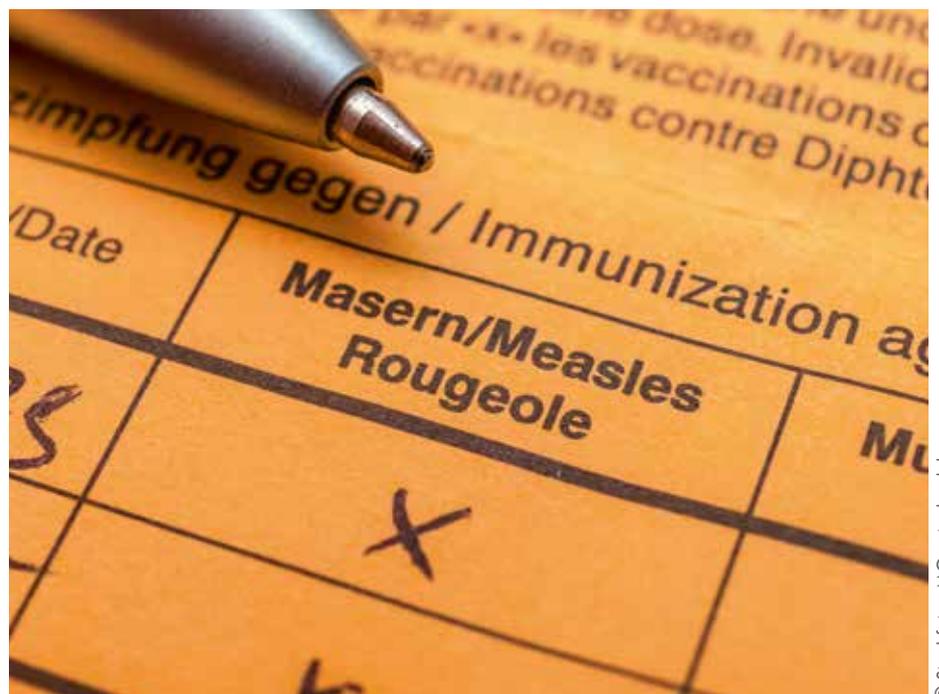
Neues Formblatt bei öffentlichen Vergabeverfahren

Für öffentliche Bauvorhaben wurden die zwingenden Maßgaben des Masernschutzgesetzes in einem neuen Formblatt des VHB Bayern umgesetzt. Es handelt sich um eine Eigenerklärung des Bieters, dass die von ihm eingesetzten Personen die Anforderungen erfüllen. Regelmäßig werden öffentliche Auftraggeber dieses neue Formblatt 2493 nicht fordern müssen, da der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes bei Bauvorhaben in der

Regel nicht eröffnet sein wird. **Es ist jedoch zu beachten, dass das Formblatt – sofern es vom Auftraggeber gefordert wird – in jedem Falle abgegeben werden muss, da ansonsten ein Ausschluss aus dem Vergabeverfahren droht.**

! Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Kosten der Mehrwertsteuersenkung

Wir positionieren uns zu den geschätzten Kosten der Mehrwertsteuerreduktion, welche die Bundesregierung als Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP offengelegt hat.

Auf eine Kleine Anfrage der FDP zu bürokratischen Belastungen der Wirtschaft im Zuge der Umsatzsteuerreduktion äußert sich die Bundesregierung (Drucksache 19/20933) auch zu den Kosten der Maßnahme für die Wirtschaft: Durch die tem-

poräre Absenkung der Umsatzsteuersätze entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 238,7 Millionen Euro. Diese Angabe beruht auf Schätzungen vom Statistischen Bundesamt (Destatis).

Ebenfalls unter Berufung auf Schätzungen von Destatis heißt es darin, dass 2,5 Millionen Rechnungen an die temporär abgesenkten Umsatzsteuersätze anzupassen seien. Hierdurch würden Kosten von rund 14,4 Millionen Euro entstehen.



© LBB

Alexander Spickenreuther,
Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft
und Steuern in der LBB-Hauptgeschäftsstelle

„Die Zahlen der Bundesregierung zeigen deutlich auf, wie enorm die bürokratische Belastung durch die temporäre Umsatzsteuersenkung für die gesamte Wirtschaft ist. Dies mag für Branchen, bei denen ein Konjunkturimpuls ankommt (zum Beispiel Einzelhandel, Gastronomie) verschmerzbar sein – für das Baugewerbe ist es das nicht!

Die zahlreichen Mitgliedieranfragen belegen, dass die von Anfang an ablehnende Haltung unseres Verbandes richtig war. Das Baugewerbe wird einseitig belastet, ohne in den Genuss eines Nachfrageimpulses zu kommen.

Noch schlimmer: Nur bereits beauftragte Projekte, die zufällig im 2. Halbjahr fertig werden, profitieren – neue Bauvorhaben hingegen nicht, da sie in aller Regel erst außerhalb des Begünstigungszeitraums fertig gestellt werden können. Unter dem Strich bleiben für die baugewerblichen Unternehmen also nur Mehrkosten.“

! Die ausführliche Antwort der Bundesregierung (Drucksache 19/20933) können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 190200000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Umsatzsteuer

Gültigkeit der Bescheinigung USt 1 TG überprüfen!

Derzeit laufen viele Bescheinigungen „USt 1 TG“ aus und sollten daher auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

Die Bescheinigung USt 1 TG wird vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) dem leistenden Unternehmer (Auftragnehmer) vorgelegt und dient zum Nachweis der Eigenschaft als „Bauleistender“ bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Auftragnehmer schreibt in diesem Fall ei-

ne Rechnung ohne Ausweis der Umsatzsteuer (netto).

Hintergrund

Bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13 b UStG wird der Leistungsempfänger von Bauleistun-

gen dann Steuerschuldner, wenn ihm das Finanzamt die Bescheinigung USt 1 TG darüber erteilt hat, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt ein, wenn dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung erteilt wurde. Die Beschei-

nigung USt 1 TG hat eine rein umsatzsteuerliche Funktion.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre befristet. Da die Bescheinigung im Herbst 2014 eingeführt wurde, laufen derzeit eine Vielzahl der ausgestellten Vordrucke USt 1 TG ab. Wir empfehlen daher, die Bescheinigung auf ihre Gültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Bescheinigung zu beantragen.

! Bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2014 erfüllte die **Freistellungsbescheinigung** zur Bauabzugsteuer nach § 48 b Einkommensteuergesetz auch diese umsatzsteuerliche Funktion mit. Die Freistellungsbescheinigung dient nunmehr ausschließlich zur Vermeidung der Bauabzugsteuer: Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor, damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent befreit. Auch hier ist auf die Gültigkeit der Bescheinigung zu achten.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Nutzung des Dienstwagens Keine Sonderregelungen infolge der Corona-Pandemie

Für die Besteuerung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Homeoffice-Tätigkeit infolge der Corona-Pandemie gelten die bisherigen Regelungen.

Zurzeit häufen sich Anfragen in den Finanzämtern wegen der Besteuerung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, da von den Arbeitnehmern aufgrund der momentanen Homeoffice-Tätigkeit oftmals keine derartigen Fahrten durchgeführt werden. Hierzu gibt das Landesamt für Steuern Niedersachsen in einer Verfügung vom 18. Juni 2020 folgende Hinweise. Im Bereich der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer sind derzeit keine neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geplant. Es ist weiterhin das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 4. April 2018 anzuwenden. Das BMF-Schreiben enthält bereits Regelungen, mit denen einer nur geringfügigen Nutzung eines überlassenen Firmenwagens Rechnung getragen werden kann.

ziffer 10 des BMF-Schreibens). Sofern der geldwerte Vorteil im laufenden Kalenderjahr bisher nach der 0,03%-Regelung versteuert wurde, kann der Steuerpflichtige lediglich im Rahmen seiner ESt-Veranlagung zur Einzelbewertung wechseln (Randziffer 10 f).

Von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils kann allenfalls dann abgesehen werden, wenn dem Arbeitnehmer der Firmenwagen für volle Kalendermonate tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden hat. Ein durch Urlaub, Krankheit, Homeoffice oder Kurzarbeit bedingter Nutzungsausfall ist im Nutzungswert bereits pauschal berücksichtigt. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot für derartige Fahrten auszusprechen; ein rückwirkendes Nutzungsverbot

ist ausgeschlossen (Randziffer 17). Das Nutzungsverbot ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen und als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren (Randziffer 16). Auch in diesem Fall unterbleibt der Ansatz eines pauschalen Nutzungswertes. Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Nutzungsverbot nach Wegfall der Gründe für die Zukunft widerrufen wird.

! Das BMF-Schreiben vom 4. April 2018 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 190100000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Regelungen zur geringfügigen Nutzung

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können begrenzt auf 180 Tage abweichend mit 0,002 Prozent des Listenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigt werden (Einzelbewertung). Dieses Wahlrecht kann für das jeweilige Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Wechsel zwischen der 0,03%-Monatspauschale und der 0,002%-Tagespauschale während des Kalenderjahres ist (selbst bei Wechsel des Firmenwagens) nicht zulässig (Rand-



© Patryk Kosmidler - stock.adobe.com

Urteil des Bundesfinanzhofs

Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt arbeitstäglich für einen Hin- und einen Rückweg. Legt ein Arbeitnehmer an einem Arbeitstag nur einen dieser Wege zurück, ist für den betreffenden Arbeitstag nur die Hälfte der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mit Urteil vom 12. Februar 2020 bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH) die Auffassung der Finanzverwaltung, dass nur die halbe Entfernungspauschale als Werbungskosten angesetzt werden darf, wenn ein Arbeitnehmer an einem Arbeitstag nur eine Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchführt – zum Beispiel, weil er an der ersten Tätigkeitsstätte eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder eine Dienstreise beendet wird.

Der Fall

Der Kläger suchte regelmäßig arbeitstäglich seinen Arbeitsplatz auf und kehrte noch am selben Tag von dort nach Hause zurück. Vereinzelt erfolgte die Rückkehr nach Hause erst an einem der nachfolgenden Arbeitstage. Der Kläger machte jedoch auch in diesen Fällen so-

wohl für die Hin- als auch die Rückfahrt die vollständige Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend, was vom Finanzamt abgelehnt wurde.

Die Entscheidung

Der BFH gab dem Finanzamt recht. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) kann die Entfernungspauschale „für jeden Arbeitstag“ angesetzt werden, an dem der Mitarbeiter die erste Tätigkeitsstätte aufsucht. Das bedeutet zum einen, dass die Entfernungspauschale nur berücksichtigt werden kann, wenn der Mitarbeiter die erste Tätigkeitsstätte tatsächlich aufsucht hat.

Zum anderen kann sie aber auch nur einmal für jeden Arbeitstag berücksichtigt werden, auch wenn der Mitarbeiter die Strecke an einem Kalendertag mehrfach

zurücklegt. Da dem Kilometersatz von 0,30 Euro je Entfernungskilometer die typisierende Annahme zugrunde liegt, dass der Steuerpflichtige an jedem Arbeitstag den Weg von der Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte und von dort wieder zurück, fährt, kann er die Entfernungspauschale für jeden Arbeitstag nur zur Hälfte, in Höhe von 0,15 Euro pro Entfernungskilometer, geltend machen, wenn er diese Wegestrecken an unterschiedlichen Kalendertagen zurücklegt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Vorläufiger Verlustrücktrag neu geregelt

Unternehmen, die im Zuge der Corona-Krise im Jahr 2020 größere Verluste ausweisen, im Vorjahr aber Gewinne zu versteuern hatten, können durch die neue Regelung des vorläufigen Verlustrücktrags frühzeitig profitieren.

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz enthält zahlreiche steuerliche Maßnahmen, um die Folgen der Corona-Krise für Unternehmen abzumildern (siehe BLICKPUNKT BAU 4/2020, Seite 8).

Dazu zählt auch ein vorläufiger pauschaler Verlustrücktrag.

Ein Verlustrücktrag wird bei der Einkommen- und bei der Körperschaftsteuer berücksichtigt, nicht aber bei der Gewerbesteuer. Unternehmen, die im Zuge der Corona-Krise im Jahr 2020 größere Verluste ausweisen, im Vorjahr aber Gewinne zu versteuern hatten, können vom

neuen vorläufigen Verlustrücktrag frühzeitig profitieren durch:

- Vorrübergehende Erweiterung der Höchstgrenzen
- Vorläufiger Verlustrücktrag
- Nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019
- Vorläufiger pauschaler Verlustrücktrag bei Steuerfestsetzung für 2019
- Änderung der Steuerfestsetzung 2019 mit Veranlagung für 2020

! Ausführliche Informationen zum neuen Verlustrücktrag finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 190300000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2020

Schiedsspruch vom 3. September 2020 angenommen

Zum Ablauf der Erklärungsfrist am 17. September 2020 haben die Verbände im Westen einstimmig (100 Prozent der Stimmen) und im Osten bei einer Gegenstimme (74 Prozent der Stimmen) den Schiedsspruch vom 3. September 2020 angenommen. Auch durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt ist eine Annahme erfolgt.

6,8 Prozent mehr Lohn plus Wegezeitentschädigung – an dieser hohen Forderung aus der Vor-Corona Zeit hatte die Arbeitnehmerseite trotz der durch die Pandemie drastisch veränderten Ausgangssituation bei Aufnahme der diesjährigen Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen festgehalten. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden wirtschaftlichen Unwägbarkeiten konnte auf Grundlage dieser Forderungen in mehreren Verhandlungsrunden keine Einigung erzielt werden. Wie schon bei den letztjährigen Mindestlohnverhandlungen musste daher auch dieses Mal ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, an dem auch der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses in Bayern, Herr Goebel beteiligt war.

Ergebnisse

Der daraus resultierende Schiedsspruch wurde am 17. September von den Tarifvertragsparteien angenommen und hat folgenden Inhalt:

- 2,1 Prozent Lohnerhöhung ab Januar 2021 (2,2 Prozent im Osten)
- 500 Euro „Corona-Prämie“ spätestens mit dem Novembergehalt
- 0,5 Prozent Zuschlag ab Oktober 2020 („Wegstreckenentschädigung“)
- Laufzeit: 1. Mai 2020 bis 30. Juni 2021

Ausbildung

- 1. Jahr: + 40 Euro/Monat
- 2. Jahr: + 30 Euro/Monat
- 3. Jahr: + 20 Euro/Monat
- Azubi „Corona-Prämie“ 250 Euro (nicht erstattungsfähig durch SOKA-BAU)

Mindestlohnstruktur vorerst unverändert

Um die anstehenden Mindestlohnverhandlungen nicht unnötig zu belasten, wurde zudem vereinbart, dass die in den letzten Jahren streitige Mindestlohnstruktur mit Mindestlohn 1 und Mindestlohn 2 in den kommenden Verhandlungen unverändert bleibt.

! Aufgrund vereinzelter Nachfragen zu dem Artikel in BLICKPUNKT BAU 4/2020 „Gesetzlicher Mindestlohn – Mindestlohnkommission legt stufenweise Erhöhung fest“ wollen wir zur Vermeidung von Missverständnissen klarstellen, dass Kraftfahrer, die im Bauhauptgewerbe beschäftigt sind, in die Lohngruppe 2 (Mindestlohn 2) einzugruppiert sind. Für sogenannte Bulli-Fahrer, die außerhalb ihrer Arbeitszeit Arbeitnehmer zur Bau- oder Arbeitsstelle befördern, gilt der gesetzliche Mindestlohn.

Spitzengespräche vereinbart

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Tarifvertragsparteien ab Oktober dieses Jahres hochkarätig besetzte Spitzengespräche zu grundlegenden Themen im Bundesrahmentarifvertrag aufnehmen. Insbesondere für das Thema „Wegezeit“ soll in diesem Rahmen eine dauerhafte und praktikable Lösung gefunden werden. Gelingt dies, fällt der jetzt vereinbarte 0,5 prozentige Zuschlag wieder weg. Zudem sollen die Themen Mindesturlaubsvergütung, Erschwerniszuschläge sowie die Struktur der Mindestlöhne dauerhaft geklärt werden.

! Auf www.lbb-bayern.de unter „Aktuelles/Tarifrunde“ finden Sie außerdem eine FAQ-Liste zum Schiedsspruch sowie ein Video-Statement von Sebastian Kofler zu den Ergebnissen der Tarifrunde.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Kurzarbeit

Corona-Regelungen bis Ende 2021 verlängert

Das Bundeskabinett hat zur Abfederung der Corona-Krise am 16. September 2020 beschlossen, dass die Corona-bedingten Erleichterungen bei der Kurzarbeit bis in das Jahr 2021 hinein verlängert werden.

Die Bundesregierung hatte bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der SARS-CoV2-Pandemie in Deutschland möglichst gering zu halten.

Da die Pandemie andauert, hat die Bundesregierung beschlossen, die Corona-bedingten Erleichterungen zu verlängern.

Bezugsdauer

Die Bezugsdauer wird für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.

Erleichterter Zugang

Die aktuell geltenden Sonderregelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, dass kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich ist und nur zehn Prozent der Belegschaft eines Betriebes von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, gilt bis zum 31. Dezember 2021 fort für alle Betriebe, die bis zum

31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Erstattung Sozialversicherungsbeiträge

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30. Juni 2021 verlängert. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Erhöhte Sätze

Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem 4. Monat und 80/87 Prozent ab dem 7. Monat) wird verlängert bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Anrechnung Hinzuverdienst

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis

31. Dezember 2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

Im Lichte der weiteren Entwicklung der SARS-CoV2-Pandemie will die Koalition über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe des Kurzarbeitergeldes beraten.

! Unser Merkblatt mit den aktuellen Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

BG BAU

Gesetzesänderung bei Hauptunternehmerhaftung

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 wurde gesetzlich verankert, dass für eine Enthaftung des Hauptauftraggebers qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen lückenlos für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses vorliegen müssen.

Ein Unternehmer des Baugewerbes, der andere Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, haftet für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer der Subunternehmer wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

Dies gilt auch für die Beitragsansprüche der Gesetzlichen Unfallversicherung. Führt der Subunternehmer keine Beiträge ab, kann der Hauptunternehmer in Anspruch genommen werden. Die Haftung entfällt, wenn der Hauptunternehmer



© BG BAU/Thomas Lucks

nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Subunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt.

Dies ist zum einen der Fall, wenn der Subunternehmer präqualifiziert ist, zum anderen gelingt die Enthftung durch die Vorlage von qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen der BG BAU.

Zwischen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) bestand eine langjährige Meinungsverschiedenheit, auf welchen Zeitraum sich die qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen erstrecken müssen.

Nach Auffassung der BG BAU waren sowohl im Zeitpunkt der Auftragsvergabe als auch für den gesamten Bauzeitraum lückenlos qualifizierte Unbedenklichkeits-

bescheinigungen vorzulegen, um ein Haftungsrisiko auszuschließen. Nach Auffassung des ZDB ging diese Auffassung über die gesetzliche Regelung hinaus. Der ZDB sah lediglich eine Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Zeitpunkt der Auftragsvergabe als erforderlich an.

Diesen Streit hat der Gesetzgeber nun zu Gunsten der BG BAU entschieden. Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 ist gesetzlich verankert, dass es einer lückenlosen qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses bedarf.

UB-Abo

Wie in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 4/2019 berichtet, besteht durch ein Abonnement für Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UB-Abo) der BG BAU die Möglichkeit, dass Unternehmen in

regelmäßigen Abständen automatisch – ohne ausdrückliche Anforderung – Unbedenklichkeitsbescheinigungen übersandt werden.

Damit ist ein nahtloser Übergang der einzelnen Unbedenklichkeitsbescheinigungen gewährleistet. Der BG BAU zugehörige Unternehmen können dort das UB-Abo formlos per E-Mail oder Telefon beantragen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Schnitzer&

**BIM/Beratung/Digitalisierung/
Baustelle/Bagger/Software/
Schulung/Archicad/Graphisoft/
Service/Workshop/Solibri/Planung/
Architektur/Support/Teamwork/
BIMcloud/Fachplaner/Punktwolke/
Datenaustausch**

www.schnitzerund.de

Westbalkanregelung Verlängerung bis 2023

Das Bundeskabinett hat auf seiner Sitzung am 26. August 2020 die sogenannte Westbalkanregelung in modifizierter Form verlängert. Wesentlicher Unterschied zur bisherigen Regelung ist, dass die Zahl der Arbeitnehmer, die aus den Westbalkanstaaten mit einem Arbeitsvisum nach Deutschland einreisen dürfen, auf ein jährliches Kontingent von 25.000 beschränkt ist.

Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können seit dem 1. Januar 2016 unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation eine Beschäftigung in Deutschland ausüben, sofern eine verbindliche Arbeitsplatzzusage und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Von dieser Regelung hat das Baugewerbe im besonderen Maße profitiert, da vielen erfahrenen Bauarbeitern so die Einreise und Arbeitstätigkeit ermöglicht wurde.

Die Westbalkanregelung war zunächst bis Ende 2020 befristet und sollte damit zum Ende dieses Jahres auslaufen. Den dringend benötigten Arbeitskräften aus

den Westbalkanstaaten, die in den meisten Fällen keine formale Qualifikation im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, dafür aber enorme Berufserfahrung vorweisen können, wäre damit der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt verwehrt gewesen.

Jährliches Kontingent

Um dies zu verhindern, hatten sich die Arbeitgeberverbände massiv für die Verlängerung der bestehenden Regelungen über den 31. Dezember 2020 hinaus eingesetzt. Am 26. August 2020 hat das Bundeskabinett nun eine (modifizierte) Verlängerung der Westbalkanregelung für drei Jahre, bis Ende 2023, beschlossen. Wesentlicher Unterschied zur bis-

herigen Regelung ist, dass die Zahl der Arbeitnehmer, die aus den Westbalkanstaaten mit einem Arbeitsvisum nach Deutschland einreisen dürfen, auf ein jährliches Kontingent von 25.000 beschränkt wird. Die Höhe des Kontingents soll jährlich orientiert „am Bedarf der inländischen Wirtschaft“ überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die neue Regelung soll nach der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de

 DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Tarifliche Arbeitszeit für 2021

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit

38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit

41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2021 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe

2021	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹	ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (21 Arbeitstage) ³	16 AT x 8 Std. + 5 AT x 6 Std. =	158 Stunden
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	152 Stunden
März (23 Arbeitstage)	19 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	176 Stunden
April (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
Mai (21 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	172,5 Stunden
Juni (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Juli (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
August (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
September (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Oktober (21 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	171 Stunden
November (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Dezember⁴ (21 Arbeitstage)	18 AT x 8 Std. + 3 AT x 6 Std. =	162 Stunden
Summe 2021:	259 AT	2.074,5 Stunden

¹ Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

² Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Wettbewerb

„Auf IT gebaut“ sucht junge Bautalente

Der Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ zeigt, dass die Bauwirtschaft eine moderne, technologieorientierte und innovative Branche ist, die jungen Menschen Zukunftsperspektiven bietet. Damit trägt er zur Nachwuchsförderung und Fachkräftesicherung bei und steigert das Image und die Attraktivität der Bauwirtschaft nachhaltig.

Bis 9. November 2020 können Auszubildende, Studenten und junge Berufstätige ihre Ideen zur Digitalisierung der Bauwirtschaft einreichen und attraktive Preisgelder in Höhe von insgesamt 20.000 Euro gewinnen.

Die Wettbewerbsbereiche

Die Preise werden in den folgenden vier Bereichen vergeben: In allen Bereichen können Einzel- als auch Teamarbeiten eingereicht werden.

- Architektur
- Baubetriebswirtschaft
- Bauingenieurwesen sowie
- Handwerk und Technik

Die Preise

Innovative und praxisnahe Digitallösungen für die Bauwirtschaft werden prämiert. Auch der Sonderpreis Startup in Höhe von 2.000 Euro wird in 2021 wieder ausgelobt. In jeder der vier Kategorien werden folgende Preise vergeben:

- 2.500 Euro für den ersten Platz,
- 1.500 Euro für den zweiten Platz und
- 1.000 Euro für den dritten Platz

Die Themen

Mögliche Themen für Wettbewerbsbeiträge sind beispielsweise IT-Lösungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, des Wissenstransfers, eLearning, Social Media, Mobile Computing, Einsatz von RFID, Workflow Systeme, Anwendung der IFC-Schnittstelle, BIM-basierte Anwendungen, Simulationen, Lean Construction, 3D-Druck oder der Einsatz von KI.

Die Bewertungskriterien

- Praxisbezug und Realisierbarkeit der Lösung,
- der fachübergreifende Ansatz,
- der Innovationsgehalt,
- der erwartete wirtschaftliche Nutzen,
- die Nachhaltigkeit,
- die Originalität sowie
- die verständliche Darstellung der eingereichten Arbeit.

Die Preisverleihung

Die Preisverleihung ist für den 12. Januar 2021 auf der „BAU – Weltleitmesse für

Architektur, Materialien und Systeme“ in München geplant. Die ausgezeichneten IT-Lösungen sollen einem breiten Fachpublikum präsentiert werden.

! Online-Anmeldungen zum Wettbewerb sind bis zum 9. November 2020 auf www.aufitgebaut.de möglich.

Der späteste Abgabetermin für die Wettbewerbsbeiträge ist ebenfalls der 9. November 2020.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Die Preisträger und Preisträgerinnen des Wettbewerbs 2020.

Forderungsmanagement beginnt vor Abschluss des Bauvertrags

Die wirtschaftlichen Folgen von Corona sind noch nicht absehbar. Einige Unternehmen werden die Krise möglicherweise nicht überstehen. Andererseits wurden die Regelungen über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 31. Dezember 2020 verlängert. Den Auftraggeber auf „Herz und Nieren“ zu prüfen, ist daher wichtiger denn je.

Seit März steckt Deutschland in der Corona-Krise. Viele Unternehmen haben Soforthilfe, Überbrückungshilfen oder KfW-Kredite beantragt und ihre Steuerzahlungen stunden lassen.

Da trotz prekärer Liquiditätssituation vieler Marktteilnehmer die Insolvenzantragspflicht für den Insolvenzantraggrund der Überschuldung bis 31. Dezember 2020 ausgesetzt ist, muss man annehmen, dass eine wachsende Anzahl von nicht mehr zahlungsfähigen Unternehmen auf dem Markt agiert und auch Aufträge vergibt.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt zwar nur für Unternehmen, die erst durch Corona in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, doch wird dies erst überprüft werden, wenn die Betriebe dann tatsächlich „irgendwann“ Insolvenz angemeldet haben.

Da Bauunternehmen grundsätzlich vorleistungspflichtig sind, ist es in Krisenzeiten umso wichtiger, den eigenen Auftraggeber zu kennen. Informationen über die Bonität des Kunden sind ein grundlegender Bestandteil des Forderungsmanagements im Bauunternehmen. Forderungsmanagement fängt nicht erst 30 Tage nach der Rechnungsstellung an, sondern schon bei der Auswahl des Kunden. Und dabei spielen Bonitätsauskünfte eine wichtige Rolle.

1. Vor Vertragsabschluss: Bonitätsauskunft einholen

Betrachtet man die Bestandteile eines nachhaltigen Forderungsmanagements, so sichert die Auswahl des richtigen – zahlungsfähigen und zahlungswilligen – Kunden im Vorfeld des Vertragsabschlusses neunzig Prozent der späteren Forderung und der Abschluss eines gut ausgehandelten Bauvertrages weitere neun Prozent. Mahnschreiben, Klage und Vollstreckung tragen nur zu einem Prozent dazu bei, dass der Unternehmer für seine Leistungen auch bezahlt wird.

2. Vereinbarungen im Bauvertrag

Sofern der Bauunternehmer in der Position ist, die Klauseln des Bauvertrags beeinflussen zu können, sollte der Bauvertrag folgende liquiditätsrelevanten Vereinbarungen vorsehen:

- eine Vorauszahlung des Bauherrn;
- eine Zahlungsbürgschaft des Bauherrn, die vom Auftragnehmer erst Zug um Zug mit der Schlusszahlung zurückgegeben wird;
- einen Zahlungsplan beziehungsweise regelmäßige Abschlagszahlungen in möglichst kurzen Zeitabständen (zum Beispiel gemäß Leistungsstand zum Monatsende). Abschlagszahlungen können aber auch ohne vertragliche Vereinbarung gefordert werden (§ 632a BGB);
- kurze Zahlungsfristen und
- die zeitnahe (förmliche) Abnahme des fertigen Bauwerks.

3. Zahlungsfristen im Blick behalten

Wichtig ist es, die Abschlagsrechnungen zeitnah zu stellen und einen raschen Zugang der Rechnung beim Bauherrn (zum Beispiel als elektronische Rechnung) sicherzustellen. Eine taggenaue Verwaltung der offenen Posten ist Voraussetzung, um schon während der Zahlungsfrist den Fortgang der Rechnungsprüfung beim Bauherrn zu verfolgen. Ist die Zahlung dann nicht pünktlich eingegangen, sollte umgehend gemahnt werden.

Wurde eine **Abschlagsrechnung** gestellt, wird der Anspruch auf die Abschlagszahlung bei einem BGB-Vertrag sofort fällig. Die Zahlung für die erbrachte Teilleistung kann also grundsätzlich sofort verlangt werden, sofern vertraglich kein abweichendes Zahlungsziel vereinbart wurde. Bei einem VOB/B-Vertrag werden An-

sprüche auf Abschlagszahlungen binnen 21 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig.

Bei Stellung einer **Schlussrechnung** kann ebenfalls ein konkretes Zahlungsziel vereinbart werden. Ansonsten ist die Werklohnforderung fällig, wenn das Werk abgenommen wurde und der Unternehmer dem Besteller eine prüffähige Rechnung erteilt hat (§ 650g Abs.4 BGB). In Verzug kommt der Auftraggeber bei einem BGB-Vertrag spätestens dann, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Schlussrechnung zahlt (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei einem Vertrag mit einem Verbraucher muss dieser aber in der Rechnung auf die Folgen des Verzugesintritts bei Nichtzahlung besonders hingewiesen werden.

Im VOB/B-Vertrag ist die Schlusszahlung spätestens 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und 2 VOB/B). Der Auftraggeber kommt, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung in Zahlungsverzug.

4. Bauhandwerkersicherung gemäß § 650f BGB

Wenn der Bauunternehmer trotz entsprechender Vorkehrungen während der Bauphase feststellt, dass der Bauherr nicht oder nur schleppend zahlt, bleibt ihm die Möglichkeit, eine Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB vom Bauherrn zu verlangen, und zwar über die gesamte noch unbezahlte Auftragssumme.

Ein sehr scharfes Schwert, da der Auftraggeber regelmäßig große Schwierigkeiten hat, eine so hohe Sicherheit vom Kautionsversicherer oder der Bank zu bekommen. Nicht selten muss sich der Bauherr auch kritische Fragen vom Siche-

rungsgeber gefallen lassen, weil dieser den Hintergrund einer Bauhandwerkersicherung kennt.

Üblicherweise wird die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet. Diese kann prinzipiell bereits unmittelbar nach Vertragsabschluss noch vor dem ersten Spatenstich über die gesamte Auftragssumme vom Bauherrn verlangt werden.

Ausgenommen sind öffentliche Auftraggeber sowie private „Häuslebauer“, die ein Ein- oder Mehrfamilienhaus schlüsselfertig aus einer Hand beauftragt haben

(„Verbraucherbauvertrag“). Von ihnen kann keine Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB verlangt werden.

! Zum Forderungsmanagement finden Sie auf www.lbb-bayern.de folgende Merkblätter:

- Ihr Recht auf Zahlung
- Die Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB

! Mehr Informationen zu speziellen Konditionen für Mitglieder unseres Verbandes bei der Auskunft CRIFBÜRGE L finden Sie im nachstehenden Artikel.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Forderungsmanagement Jetzt vom Rahmenabkommen mit CRIFBÜRGE L profitieren!

Ein frühzeitiges Forderungsmanagement ist wichtiger denn je. Exklusiv für unsere Mitgliedsbetriebe bieten wir deshalb ein Rahmenabkommen mit CRIFBÜRGE L an.

Der vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) abgeschlossene Rahmenvertrag räumt unseren Mitgliedsbetrieben Sonderkonditionen beim Bezug von Wirtschaftsauskünften ein.

Informationen über die Bonität des Kunden sind ein grundlegender Bestandteil des Forderungsmanagements im Bauunternehmen. Forderungsmanagement fängt nicht erst 30 Tage nach der Rechnungsstellung an, sondern schon bei der Auswahl des Kunden. Und dabei spielen Bonitätsauskünfte eine wichtige Rolle.

Für Mitgliedsbetriebe beträgt die Grundgebühr für den Zugang zum Onlineportal von CRIFBÜRGE L 200 Euro jährlich. In der Grundgebühr ist ein jährliches

Kontingent für kostenfreie Auskünfte eingeschlossen. Über dieses Freikontingent hinaus werden für jede im Onlineportal abgerufene Auskunft Gebühren zwischen

7,50 Euro (FinanzCheck) und 22 Euro (Firmenvollauskunft) berechnet. Eine Auskunft über eine Privatperson kostet 5 Euro.

! Informationen zum Rahmenabkommen CRIFBÜRGE L finden Sie unter der Quick-Link-Nr. 4930000.

Am Vertragsabschluss interessierte Mitgliedsbetriebe wenden sich an unsere Hauptgeschäftsstelle:
Frau Sabine Hauer, Telefon 089/ 76 79-125, hauer@lbb-bayern.de

@ Sabine Hauer
hauer@lbb-bayern.de

Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2019/2020“

Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittelohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2020 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2019/2020“ wurden, wie in den Vorjahren, in einem Faltblatt zusammengefasst und – mit wichtigen Hinweisen versehen – übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Faltblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebs- beziehungsweise Baustellenmittelohn.

Die wichtigsten Einzelwerte aus dem Kostenbereich 2019/2020 betragen:

Lohngebundene Kosten	79,8 %
Lohnnebenkosten	10,2 %
Weitere Gemeinkosten	149,4 %
Gesamtzuschlagssatz	239,4 %

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2019/2020“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf den Lohn sind zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden können.

! Das Faltblatt kann zum Stückpreis von 5,00 Euro (inkl. MwSt) bei unserer Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de, bestellt werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

IW-Studie zum Markt für Büroimmobilien

Das IW Köln sieht die Entwicklung von Mieten und Preisen von Büroimmobilien im Jahr 2020 in Folge der Corona-Pandemie unter Druck.

Seit 2006 ist der Anteil der Arbeitnehmer, die häufig oder gelegentlich im Homeoffice arbeiten, um rund neun Prozentpunkte gestiegen. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass in vielen Branchen Homeoffice mindestens im Bürobereich umfangreich genutzt wurde oder wird. Das IW Köln hat untersucht, wie sich die Preise für Büroimmobilien und gewerbliche Mieten in Folge der Corona-Pandemie entwickeln. Demnach kommen sowohl Mieten als auch Preise erheblich unter Druck. Viele Unternehmen aus der

Industrie und dem Dienstleistungsbereich sind dazu übergegangen, ortsunabhängige Konzepte des Arbeitens zu entwickeln. Das ifo Institut hat in einer Umfrage ermittelt, dass 54 Prozent der Unternehmen die Arbeit von Zuhause stärker etablieren wollen. Dies berührt den Bedarf an Büroflächen mittelfristig. Nach der Studie des IW Köln werden die Kaufpreise für Büroimmobilien im Jahr 2020 in den sieben größten deutschen Städten zwischen 22 und 35 Prozent nachgeben.

! Den Bericht des IW Köln können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 190400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de





© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. Oktober 2020

Für die Kalkulation der gehaltsgebundenen Kosten stellen wir Ihnen aktualisierte Musterberechnungen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Beitragsvorschüsse der BG BAU sowie des Tarifabschlusses vom 17. September 2020 haben wir ein neues Merkblatt erstellt.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Zuschlagsätze leicht gesunken. Das liegt in erster Linie an der höheren Zahl der Produktivtage, da im Jahr 2020 außergewöhnlich viele Feiertage auf ein Wochenende fallen. Außerdem ist die im neuen Tarifabschluss vereinbarte Corona-Prämie geringer (und auch noch steuer- und sv-frei) als die im vorangegangenen Tarifabschluss vereinbarten Einmalzahlungen für 2018 und 2019. Die Beitragssätze der BG BAU sind zudem erneut leicht gesunken.

Zum 1. Oktober 2020 ergeben sich für die alten Bundesländer die folgenden Werte.

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werte nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die gehaltsgebundenen Kosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polierern oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen. Das ist zum Beispiel der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);
- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten

eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);

- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellen-gemeinkosten („Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

! Ein Merkblatt für die Berechnung der gehaltsgebundenen Kosten auf Basis Tarif Gruppe A VIII zum Stichtag 1. Oktober 2020 finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Gehaltszusatzkosten in Prozent

POLIERE auf die tatsächliche Arbeitszeit (Zimmerer)	POLIERE auf die aufsichtführende Arbeitszeit (Zimmerer)	ANGESTELLTE
68,08 (71,07)	71,76 (74,82)	61,27

Änderungen BBTV

Höhere Erstattungssätze ab 1. September 2020

Am 26. August haben die Tarifvertragsparteien den Änderungen im Berufsbildungstarifvertrag (BBTV) zugestimmt. Demnach erhalten die Ausbildungszentren höhere Erstattungssätze für die überbetriebliche Ausbildung. Dieses war nach dem Lockdown notwendig geworden, da die Zentren aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln höhere Aufwendungen haben.

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen Ausbildungszentren sowohl im Ausbildungsbetrieb als auch im Internatsbetrieb strengere Hygienestandards und Abstandsregeln einhalten. Dies führt zu Mehrkosten, die in den bisherigen Erstattungssätzen nicht berücksichtigt sind. Zur Abmilderung der finanziellen Mehrbelastung für die Ausbildungszentren haben sich die Tarifvertragsparteien auf folgenden Änderungen im BBTV geeinigt:

- Erhöhung der pauschalen Erstattungssätze und der maximalen Erstattungsbeträge (Kostennachweis gemäß § 26 BBTV erforderlich) für die Ausbildungstagewerke und Internatsstagewerke um jeweils 2,00 Euro.
- Für den Zeitraum, in dem aufgrund der Corona-Pandemie besondere Ab-

standsregelungen im Ausbildungsbetrieb und im Internatsbetrieb gelten, wird rückwirkend zum 1. Mai 2020 ein gesonderter höherer Erstattungssatz für die Ausbildungstagewerke in Höhe von 74,50 Euro sowie für die Internatsunterbringung in Höhe von 70,00 Euro eingeführt. Diese höheren Erstattungssätze können von den Ausbildungszentren ebenfalls nur geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Mehrkosten nachgewiesen werden. Der gesonderte höhere Erstattungssatz kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende von den Tarifvertragsparteien gekündigt werden.

- Auch außerhalb der turnusmäßigen Überprüfungen haben die Tarifvertragsparteien gemeinsamen Zutritt

zur Überprüfung der festgelegten Qualitätskriterien, jedoch nicht zur Mitgliederwerbung oder Ähnlichem. Darüber hinaus werden neben den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieben auch die Tarifvertragsparteien in die Beurteilung der Ausbildungsmaßnahmen einbezogen.

Des Weiteren können gemeinsame Schulungen außerhalb der Ausbildungszeit zu Tarifverträgen des Baugewerbes in den Ausbildungsstätten durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit der Ausbildungsstätte getroffen wurde.

Die Teilnahme an den Schulungen ist nicht verpflichtend, die anfallenden Kosten können nicht mit der SOKA BAU abgerechnet werden.



Unter vorbildlicher Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wurde nach dem Lockdown in den bayerischen Ausbildungszentren der Betrieb wieder aufgenommen – was jedoch mit erheblichen Mehrkosten verbunden war.



„Dieser Tarifabschluss zeugt von einer lebenden Sozialpartnerschaft,“ so der Vizepräsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Uwe Nostitz. „Damit zeigen Bauarbeitgeber und IG BAU gemeinsam, welche Bedeutung der Arbeits- und Gesundheitsschutz bereits in der praktischen Bau-Ausbildung hat.“

Projekt „Berufsstart Bau“ entfristet

Nach den ersten Erfolgen wird das Projekt „Berufsstart Bau“ nun als Standardverfahren etabliert, um junge Menschen für die Berufsausbildung im Bau fit zu machen.

Dafür wurde das ursprünglich nur bis 2020 eingerichtete Projekt entfristet. „Damit machen wir Jugendlichen, die sich mit einer Ausbildung aufgrund ihres Lebenslaufs schwertun, ein Angebot, sich für eine Ausbildung in einem der 19 gewerblichen Bauberufe zu entscheiden. Insbesondere viele geflüchtete junge Menschen haben in den vergangenen Jahren davon profitiert,“ erklärte Nostitz die Entscheidung.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Der Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes geht in die nächste Runde

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e. V. lobt zum 13. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2020 oder im Winter 2021 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Master- beziehungsweise Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen. Die Preisverleihung findet am 15. April 2021 im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

! Bewerbungsfrist

Die von den Bewerbern auf circa drei bis vier Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 1. Februar 2021 einzureichen bei:

Berufsförderungswerk Bayerisches Baugewerbe e.V.

Bavariaring 31, 80336 München

Ansprechpartner: Herr Olaf Techmer, Telefon 089/76 79 123

Weitere Informationen sowie eine Formatvorlage finden Sie unter www.hochschulpreis-bayern.de.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

Qualifizierungschancengesetz

Neues Bildungsangebot zur Externenprüfung

Das Bildungszentrum Traunstein hat ein hochattraktives Bildungsangebot zur Vorbereitung auf die Externenprüfung entwickelt. Es ist auf langjährige Mitarbeiter im Hochbau ohne Berufsausbildung zugeschnitten.

Das neue Bildungsangebot des Bildungszentrums Traunstein zur Vorbereitung auf die Externenprüfung richtet sich an Bauhelfer, die mindestens 25 Jahre alt sind, mindestens 4,5 Jahre am Bau gearbeitet haben und die deutsche Sprache mindestens auf Sprachniveau B1 beherrschen. Der Lehrgang findet in zwei Blöcken mit Vollzeitunterricht statt. Der erste Block dauert vom 2. November 2020 bis 23. April 2021 und schließt mit einer Prüfung zum Hochbaufacharbeiter ab. Der zweite Block dauert von Oktober 2021 bis März 2022 und schließt mit der Prüfung zum Maurer ab. Die Bildungsmaßnahme wird nach dem seit Anfang 2019 geltenden Qualifizierungschancengesetz (ehemals WeGebAU, siehe BLICKPUNKT BAU 09/2016) gefördert. Die Maßnahme wurde im engen Schulterschluss zwischen dem Ausbildungszentrum Traunstein, unserem Verband und der Handwerkskammer für München und Oberbayern – in

Abstimmung mit der Arbeitsagentur und der Bauinnung Traunstein – entwickelt und ist ein Pilotprojekt zur Erprobung der Möglichkeiten, die sich für die Handwerksorganisationen aus dem Qualifizierungschancengesetz ergeben.

Welche Förderungen gibt es?

Der Lohn läuft bei den Teilnehmern ganz normal weiter – die Arbeitsagentur gewährt einen Arbeitsentgeltzuschuss von bis zu 100 Prozent während der Bildungsmaßnahme. Darüber hinaus fördert die Arbeitsagentur bis zu 100 Prozent der Lehrgangsgebühren (8.352 Euro beim Hochbaufacharbeiter, 7.497 Euro beim Maurer). Und zu guter Letzt erhält der Teilnehmer nach bestandener Hochbaufacharbeiterprüfung 1.500 Euro und nach bestandener Gesellenprüfung zum Maurer weitere 1.500 Euro. Auch eventuell anfallende Unterbringungskosten

während der Ausbildungswoche können gefördert werden. Die Förderung ist individuell mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit abzustimmen.

! Weitere Informationen finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 189800000. Interessierte Betriebe oder Teilnehmer wenden sich bitte unmittelbar an Herrn Franz Ertl im Bildungszentrum Traunstein (franz.ertl@hwk-muenchen.de; 08 61/989 77-17). In Absprache ist gegebenenfalls auch noch ein späterer Einstieg möglich.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

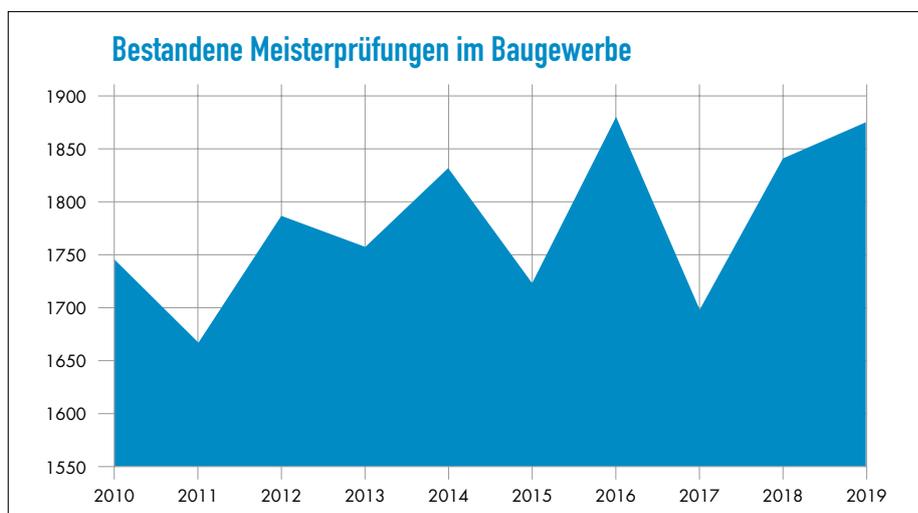
Rückvermeisterung lässt Meisterprüfungen steigen

Die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen hat im Jahr 2019 um 1,8 Prozent gegenüber 2018 erneut zugenommen. Besonders deutlich waren die Zuwächse bei den Fliesen-, Platten- und Mosaiklegern (+ 35 Prozent) und den Stuckateuren (+ 19 Prozent).

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) erstellt jährlich eine Übersicht der bestandenen Meisterprüfungen in den von ihm vertretenen Handwerksberufen. Demnach haben in Deutschland im vergangenen Jahr

- 731 Zimmerer,
- 664 Maurer und Betonbauer,
- 202 Straßenbauer,
- 139 Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger,
- 105 Stuckateure,
- 16 WKS-B-Isolierer,
- 9 Estrichleger und
- 9 Brunnenbauer

die Meisterprüfung – einschließlich Wiederholungsprüfungen – bestanden.



Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von Daten des ZDB

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

ZDB-Normenportal

Neue Normen für erhöhten Schallschutz und Gebäudetreppen

Das ZDB-Normenportal steht exklusiv nur den Mitgliedsbetrieben des deutschen Baugewerbes zur Verfügung. Es stellt die 600 wichtigsten Normen aus dem Bauwesen bereit. Die Aktualisierung erfolgt regelmäßig zum Quartalsbeginn. Zum 1. Oktober 2020 wurden unter anderem die Normen für den erhöhten Schallschutz und Gebäudetreppen aktualisiert.

Die Normenreihe DIN 4109 beschreibt die Technischen Regeln für den Schallschutz im Hochbau. Sie wurde in den vergangenen Jahren schrittweise aktualisiert. Mit der neuen Din 4109-5:2020-08 wird nun ein besonders umstrittenes Dokument nach jahrelanger Diskussion veröffentlicht. Sie ersetzt das Beiblatt 2 zur DIN 4109, das noch aus dem Jahr 1989 stammt und aufgrund zahlreicher Gerichtsurteile nicht mehr als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten konnte.

Der neuen Norm liegt die Überlegung zugrunde, dass ein wahrnehmbar höherer Schallschutz bei einer Erhöhung von mindestens 3 dB bei der Luftschalldämmung und bei einer Absenkung von min-

destens 5 dB bei Trittschallpegeln sowie einer Reduzierung von mindestens 3 dB bei Geräuschen von gebäudetechnischen Anlagen gegeben ist. Allerdings wird in Einzelfällen davon abgewichen. Die Überarbeitung der DIN 18065 Gebäu-

detreppen, Ausgabe 2020-8, enthält vor allem redaktionelle Überarbeitungen zur eindeutigeren Formulierung einzelner Regelungen. Außerdem wurden wie üblich die normativen Verweisungen aktualisiert und die Literaturhinweise angepasst.

! Da die Einzelbezugspreise für die beiden Normen (DIN 4109 Teil 5: 74,38 Euro und DIN 18065: 102,65 Euro) insgesamt bereits 177,03 Euro brutto betragen, empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben die Nutzung des ZDB-Normenportals. Hierfür beträgt die Jahresnutzungsgebühr seit dem 1. Januar 2020 174,79 Euro netto. Mitgliedsbetriebe können sich das Anmeldeformular auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 143900000 herunterladen.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!





Nachhaltiges Bauen

DGfM mahnt faktenbasierte Diskussion und Technologieoffenheit an

Klimaschutz und bezahlbarer Wohnraum stehen ganz oben auf der politischen Agenda. Im Interview erläutert Dr. Ronald Rast, Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V. (DGfM), warum über Nachhaltigkeit zu einseitig diskutiert wird und bezahlbarer Wohnraum in Zukunft noch wichtiger sein wird.

Herr Dr. Rast, mit welchen Maßnahmen will die Mauerwerksbranche die Klimaziele 2050 erreichen?

Dr. Ronald Rast: Mittel- und langfristig sind Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft zentrale Aufgaben für die gesamte Prozesskette Bau.

Hersteller und Verarbeiter mineralischer Baustoffe haben sich mit Vertretern aus Wissenschaft und Lehre sowie Planern zusammengeslossen, um gemeinsam zukunftsfähige Lösungen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes, des Ressourcenverbrauchs sowie zum Einstieg in lokale Wasserstoffstrategien zu entwickeln.

Die Herstellung klimaneutraler mineralischer Baustoffe sowie der Aufbau einer Kreislaufwirtschaft, die eine hochwertige Weiternutzung in Form von Recycling-Baustoffen ermöglicht, sind Herausforderungen, denen wir uns engagiert stellen. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der nationalen Wasserstoffstrategie hat die Politik die richtigen Weichen gestellt.

In der öffentlichen Wahrnehmung gilt Holz als nachhaltigster Baustoff. Als Vertreter der Mauerwerksbranche sehen Sie das natürlich anders. Wie begründen Sie Ihre Kritik?

Dr. Ronald Rast: Die Argumentation, dass Holz ein nachwachsender Rohstoff ist und CO₂ speichert, greift einfach zu kurz. Denn zur ökobilanziellen Gesamt-

bewertung muss der komplette Gebäudelebenszyklus von der Herstellung über die Nutzung bis zum Rückbau betrachtet werden.

Mir ist keine Untersuchung bekannt, die zweifelsfrei belegt, dass ein Gebäude in Holzleichtbauweise über den gesamten Lebenszyklus eine bessere CO₂-Bilanz aufweist als ein vergleichbares Massivhaus aus mineralischen Baustoffen.

Eine aktuelle Studie zeigt hingegen, dass ein typisches Mehrfamilienhaus aus Mauerwerk über einen Lebenszyklus von 80 Jahren bis zu 4 Prozent weniger CO₂ verursacht als ein vergleichbares Gebäude

in Holzleichtbauweise. Grund dafür ist die längere Lebensdauer des Massivhauses und die Wärmespeicherfähigkeit des Materials, die zu geringeren Energieverbräuchen während der Nutzungsphase führt.

Was aus meiner Sicht in der politischen Diskussion fehlt, ist eine faktenbasierte und faire Bewertung von Bauweisen. Das gilt insbesondere, wenn man die Nachhaltigkeit der Gebäude über einen realen Lebenszyklus von mehr als 50 Jahren sowie inklusive Rückbau, Recycling, Wiederverwendung und Berücksichtigung der thermischen Entsorgung von Altholz abbildet.



Dr. Ronald Rast, Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V.

Durch die energetische Nutzung von Altholz werden fossile Brennstoffe eingespart. Das ist doch ein Pluspunkt?

Dr. Ronald Rast: Das mag bis spätestens 2050 ein Pluspunkt sein, danach nicht mehr. Laut Klimaschutzgesetz sind alle Marktakteure verpflichtet, bis 2050 CO₂-neutral zu produzieren.

Daher ist bei einer erfolgreichen Umsetzung der verabschiedeten Klimaschutzziele bereits ab 2051 davon auszugehen, dass es zu einer völlig neuen ökologischen Bewertung der Baustoffe kommt. Mit Altholz werden dann keine fossilen Brennstoffe mehr eingespart und dieses Bonus-Argument entfällt. Die mit grüner Energie hergestellten mineralischen Baustoffe tragen dann keine graue Energie mehr in die Baukonstruktionen der Gebäude ein. Bei ihrer Herstellung wird kein CO₂ mehr an die Luft abgegeben und kann auch nicht mehr durch die Verwendung von Bauholz substituiert werden. Der vermeintliche Vorteil von Holz wird also spätestens 2051 zum Nachteil.

Dann müssen sich die nachfolgenden Generationen Gedanken machen, wie sie mit dem in Holzgebäuden gespeicherten CO₂ umgehen? Wo bleibt die politische Forderung nach einem Recycling-Konzept für Holz? Die thermische Verwertung kann ebenso wenig die Lösung sein wie die Kompostierung des biogenen Materials.

Um nachhaltige Bauweisen zu fördern, wird aktuell die Einführung einer Holzbauquote diskutiert. Wie stehen Sie dazu?

Dr. Ronald Rast: Ich sehe den staatlichen Eingriff in einer auf freiem Wettbewerb basierenden Wirtschaft äußerst kritisch. Staatliche Subventionierung löst keine Probleme, sie schafft eher neue. Ich plädiere für einen fairen, technologieoffenen Wettbewerb aller Bauweisen. Für manche Projekte mag Holz die richtige Wahl sein, für andere Mauerwerk oder Beton. Die Entscheidung sollte allerdings den Fachleuten, sprich Architekten und Bauherren überlassen bleiben und nicht vom Staat verordnet werden. Und eine andere Frage stellt sich in diesem Zusammenhang: Wenn der Bedarf an Bauholz durch eine staatlich mitgetragene Quo-

tenregelung drastisch ansteigt, wo soll das Holz dann eigentlich herkommen? Durch Klimaschäden, Trockenheit und vor allem Insektenbefall besteht nach Einschätzung von Experten schon heute die Gefahr, dass in deutschen Wäldern über 500 Millionen Festmeter Schadholz entstehen könnten.

Das wären etwa 7 durchschnittliche Holzjahresernten. Destatis brachte vor wenigen Tagen die Meldung, dass in 2019 jeder zweite gefällte Baum geschädigt war.

Was soll mit diesem Holz geschehen – soll es wirklich mit verbaut werden? Stellt sich umweltpolitisch nicht vielmehr die Frage, wie wir das Ökosystem Wald als CO₂-Speicher erhalten können? Staatliche Mittel für die Waldbereinigung und Wiederaufforstung wären hier eher im gesellschaftlichen Interesse. Denn es mehren sich die wissenschaftlichen Stimmen, nach denen unser Wald dringend eine Ruhepause braucht. Und es gibt noch einen sehr wichtigen weiteren Aspekt. Würde durch die einseitige staatliche Förderung des Holzbaus bis zur Einführung von Holzbauquoten eine signifikante Erhöhung der Holzbauanteile erfolgen, zum Beispiel im Wohnungsbau von heute 11,5 Prozent auf geforderte 50 Prozent bis zum Jahr 2050, wären dafür volkswirtschaftlich relevante Investitionen in die Produktions- und Verarbeitungskapazitäten des Holzbaus erforderlich und vorhandene Kapazitäten im Massivbau müssten zugleich dafür abgebaut werden. Können dann durch den fortschreitenden Klimawandel aus unseren geschädigten Wäldern die dafür benötigten Mengen an Holz doch nicht mehr nachhaltig bereit-

gestellt werden, entsteht ein volkswirtschaftlich gigantischer Schaden – welcher Politiker will dafür die Verantwortung übernehmen?

Nachhaltigkeit ist weit mehr als Ökologie. Werden die ökonomischen und sozialen Aspekte durch die Corona-Krise an Bedeutung gewinnen?

Dr. Ronald Rast: Ja, die Wirtschaftlichkeit von Bauweisen wird in Zukunft eine noch größere Rolle spielen. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum in den Ballungsgebieten war schon vor Corona das bestimmende Thema. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist zu befürchten, dass mittelfristig noch mehr Haushalte auf eine Sozialwohnung angewiesen sein werden. Die Politik wäre gut beraten, keine Entscheidung zu treffen, die das Bauen teurer macht. Denn bezahlbares Wohnen beginnt mit der Wirtschaftlichkeit der Bauweise.

Eine Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen (ARGE//eV) zum kostenoptimierten Bauen hat gezeigt, dass der konventionelle Hochbau mit Mauerwerk zwischen 10 und 20 Prozent günstiger ist als der Holzbau. Der Preisvorteil in Kombination mit hervorragenden Brand-, Schall- und Wärmeschutzigenschaften machen diese Bauweise zur favorisierten Konstruktionsart im Wohnungsbau – über 70 Prozent aller Wohnungsbauten in Deutschland werden so errichtet.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de





Weiterbildung

Fachingenieur oder Fachbauleiter „Pflasterbau“

Die Technische Universität Dresden und das Europäische Institut für Postgraduale Bildung GmbH, EIPOS, bieten vom 21. Januar 2021 bis 28. Mai 2021 in Dresden eine Fortbildung zum Fachbauleiter beziehungsweise Fachingenieur „Pflasterbau“ an.

Die berufsbegleitende Fortbildung vermittelt Fachwissen zur Pflasterbauweise in ungebundener und gebundener Bauweise, zu Plattenbelägen und zu versickerungsfähigen Pflasterbefestigungen.

Die Teilnehmer sollen befähigt werden, qualifizierte Planungen und korrekte Ausschreibungen zu erstellen, Pflasterdecken und Plattenbeläge richtig auszuführen sowie die Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten fachgerecht durchzuführen.

Sie erwerben eine spezielle Fachkunde für Pflasterbauweisen.

Die Fortbildung wird getragen vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, dem Deutschen Naturwerkstein-Verband e.V., dem Betonverband Straße, Landschaft, Garten e.V., dem Landesinventionsverband des sächsischen Straßenbaugewerbes e.V. sowie dem Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.

! Weitere Informationen zum Fortbildungslehrgang finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter „Aktuelles/Veranstaltungen“.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Abdichtungen für den Brunnenbau

Neue DIN-Norm zu Anforderungen und Prüfungen

Das Deutsche Institut für Normung hat die DIN 4905 „Hydraulisch erhaltende Abdichtungen für den Brunnenbau – Anforderungen und Prüfungen“ mit Ausgabedatum September 2020 neu herausgegeben.

Die Norm legt die technischen Eigenschaften der Verfüllbaustoffe zur Herstellung von Suspensionen im Brunnen- und Messstellenbau, welche hydraulisch erhitzen und abdichtend wirksam sind, fest.

Einsatzzwecke der Verfüllbaustoffe sind unter anderem:

■ die Wiederherstellung der Abdichtung von durchteuften Grundwassergeringleitern/Grundwassernichtleitern,

- die Verhinderung vertikaler Fließbewegungen,
- der Korrosionsschutz des Ausbaumaterials,
- die Fixierung des Ausbaumaterials im Bohrloch sowie
- die Abdichtung von Rohrverbindungen.

Angewendet werden die Verfüllbaustoffe in Bohrungen, Ringräumen und Ausbauperforierung. Die Norm ist Bestandteil des DVGW-Regelwerks.

! Die DIN-Norm 4905 „Hydraulisch erhaltende Abdichtungen für den Brunnenbau – Anforderungen und Prüfungen“ kann beim Beuth-Verlag unter www.beuth.de zum Preis von 49,36 Euro erworben werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Weiter Zuwachs bei Bauen mit IQ

Im Rahmen einer Innungsversammlung der Bauinnung Lichtenfels erhielt die Dieter Gutgesell GmbH aus Michelau in Oberfranken ihre Urkunde als neuer IQ-Mitgliedsbetrieb.

Es begann mit dem Anstoß eines befreundeten Bauunternehmers, dass sich Bodo Gutgesell mit Sohn Jens und weiteren führenden Köpfen seines Unternehmens erstmals inhaltlich mit den Anforderungen von Bauen mit IQ auseinandersetzte. Es folgte ein kostenloser Beratungstermin durch den IQ-Kümmerer Dr. Frank Ziegler, der entscheidende Hinweise geben konnte, wie die IQ-Zertifizierung „anzupacken“ sei.

„Das mit dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess hat uns sofort eingeleuchtet“, erklärt Gutgesell. Bereits in der Vergangenheit habe man versucht, die Arbeitsabläufe im Büro, auf der Baustelle und im Lager zu optimieren. Bei der Dokumentation sei man leider nicht so fleißig gewesen. Aber genau hier liege die

große Stärke des IQ-Handbuchs, das als Leitfaden mit Checklisten und Musterdokumenten helfe, weitere Entwicklungspotenziale aufzudecken und die Risiken eines Organisationsverschuldens zu minimieren. „Und mein Sohn Jens, der das Projekt IQ-Einführung federführend betreute, hat dafür gesorgt, dass es zu keiner Papierflut gekommen ist, da vieles digital erledigt wird.“

Nach dem weiteren Nutzen der IQ-Mitgliedschaft befragt, betont Bodo Gutgesell zum einen die Außenwirkung durch das IQ-Logo und das IQ-Zertifikat, um sich manchem Gewerbekunden auch als zertifiziertes Unternehmen präsentieren zu können. Zum anderen freue er sich sehr auf den interessanten Austausch mit anderen IQ-Betrieben, zum Beispiel bei

den Herbsttagungen: „Der Austausch wäre mir wichtig. Nur durch Austausch untereinander kommen wir weiter“, so Gutgesell.

Außerdem seit diesem Jahr neu mit dabei: Schwab Straßenbau GmbH (Nürnberg), Kaindl GmbH (Herrsching), ARZ Baumanagement GmbH (Augsburg) und Poschinger Bauunternehmen (Salzweg).

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



Dem neuen IQ-Mitglied Bodo Gutgesell (mit Urkunde) gratulierten (v.l.n.r.) Stellv. Innungsoberrmeister Josef Fugmann, RA Andreas Franz (LBB-Geschäftsstelle Oberfranken) und LBB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab.

VERANSTALTUNGEN

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 3. und 4. November 2020
Ort: Haus Sankt Ulrich
Kappelberg 1, 86150 Augsburg
Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH
in Kooperation mit dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u.a.

Wintertagung des Jungunternehmer-Kreises

Datum: 27. bis 30. Januar 2021
Ort: Alpenhotel Perner
Römerstraße 61
A-5562 Obertauern
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Baugewerbetag und Obermeistertag

Datum: 17. und 18. November 2020
Ort: Berlin
Veranstalter: Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Verleihung des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 15. April 2021
Ort: Haus der Bauwirtschaft
im Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe e. V.

Sonderseminar „Sicherheitsbeauftragte im Feuerungs- und Schornsteinbau“

Datum: 2. und 3. Dezember 2020
Ort: Arbeitsschutzzentrum Haan der BG BAU,
Zwungenberger Straße 68, 42781 Haan
Veranstalter: Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft



© Anton Gvozdkov – stock.adobe.com

☑ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (TU) Veronika Sirch

Stellvertretende Obermeisterin der Bauinnung Hof-Wunsiedel



© privat

BLICKPUNKT BAU: Frau Sirch, wofür setzen Sie sich gerne ein?

Veronika Sirch: Für unseren Nachwuchs am Bau! Wir sind seit der Firmengründung 1956 ein Ausbildungsbetrieb, und darauf sind wir auch sehr stolz. Ich denke, wenn Mitarbeiter schon mit ihrer Lehre bei uns einsteigen und bleiben, ist die Verbundenheit eine ganz andere, als wenn sie nach jahrzehntelanger externer Arbeitserfahrung in unseren Betrieb kommen. Unser Augenmerk bei Karl Roth Baumeister liegt deshalb gerade darauf, die Freude und Begeisterung an den verschiedenen Bauberufen, die wir ausbilden – vom Maurer bis zum Bauzeichner – nach außen zu tragen, um Jugendliche für diese tollen Berufe zu gewinnen. Als Innung und als Betrieb gehen wir normalerweise gezielt auf Ausbildungsmessen, was zurzeit leider schwierig ist. Sehr gute Erfahrungen haben wir auch mit den Nachwuchsaktionen des Verbandes „Wir machen das“ und

„Baumeister gesucht“ gemacht, die jetzt nach dem Lockdown glücklicherweise wieder anlaufen können. Parallel sind wir mit unserem Betrieb in den Sozialen Medien präsent und haben mittlerweile einen sehr gut laufenden Facebook-Kanal aufgebaut. Außerdem habe ich gute Kontakte zu Schulen bei uns in der Region, die uns regelmäßig Praktikanten vermitteln – was oft in einer Ausbildung bei uns mündet.

BLICKPUNKT BAU: Die Zahlen sprechen für sich: Zurzeit beschäftigen Sie über 180 Mitarbeiter in Ihrem Bauunternehmen und davon sind, wie Sie sagen, etliche mit einer Ausbildung in Ihrem Betrieb „groß“ geworden. Wo sehen Sie gerade jetzt in Corona-Zeiten die Stärken Ihres Betriebs?

Veronika Sirch: Dadurch, dass wir die Verwaltung des Unternehmens direkt an unser Wohnhaus angeschlossen haben, ist das Miteinander in unserem Betrieb sehr familiär. Diese kurzen Wege sind ein großer Pluspunkt, gerade in unsicheren Zeiten. Wenn einem Mitarbeiter der Schuh drückt, steht er auch schon einmal bei mir vor der Haustüre. Das heißt, wir haben sehr flache Hierarchien und ich schätze es sehr, dass unsere Angestellten offen ansprechen, was ihnen nicht passt. Dadurch kann unser Betrieb nur wachsen.

BLICKPUNKT BAU: Im Beirat Oberfranken und als stellvertretende Obermeisterin

der Bauinnung Hof-Wunsiedel haben Sie außerdem den direkten Draht zu den Bauunternehmern in Ihrer Region. Welche Themen beschäftigen die Betriebe zurzeit und wo wünschen Sie sich von uns als Verband noch mehr Unterstützung?

Veronika Sirch: Nach wie vor bewegt uns als Unternehmer an der oberfränkischen Grenze das Lohngefälle Ost-West. Da es im Osten, anders als im Westen, keinen Mindestlohn 2 gibt, spüren wir die Wettbewerbsverzerrung sehr deutlich – gerade in öffentlichen Ausschreibungen. Viel Kopfzerbrechen bereitet einigen Betrieben auch die Nachfolgeregelung. Sie stehen vor der großen Zukunftsfrage, wenn sie in der eigenen Familie und darüber hinaus niemanden für die Nachfolge ihres Unternehmens finden.

Und nicht zuletzt ist die Aushub- und Entsorgungsproblematik ein heißes Thema in Oberfranken, die scharfen Regelungen machen das Bauen immer teurer. Wir schätzen, dass sich der Verband seit Jahren vehement auf allen politischen Ebenen dafür einsetzt, die Entsorgungssituation zu entschärfen und praxistauglicher zu machen – und hoffen, die Politik reißt das Ruder bald in die richtige Richtung!

Viele Unternehmer stellen gerade auf digitale Betriebsprozesse um. Hier sehe ich noch Unterstützungsbedarf. Gerade bei den kleinen Schritten, wie der Einführung der digitalen Lohnfassung oder eines Dokumentenmanagementsystems, damit Homeoffice für Mitarbeiter machbar wird, kann der Verband den Betrieben mit hilfreichen Empfehlungen oder Schulungen unter die Arme greifen. Mit der Weichenstellung in Richtung Digitalisierung bleiben wir konkurrenzfähig und zukunftsgerichtet.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Dipl.-Ing. (TU) Veronika Sirch

Bis 2006	Studium an der TU München im Bauingenieurwesen
Seit 2010	Geschäftsführerin der Karl Roth Baumeister GmbH & Co. KG
2011	Obermeisterin der Bauinnung Selb
Seit 2017	Mitglied des Gesamtvorstandes LBB/VBB
Seit 2018	Stellvertretende Obermeisterin der Bauinnung Hof-Wunsiedel Beiratsvorsitzende Oberfranken

**TOP
LEISTUNG**

**TOP
PREIS**

**LEISTUNGS-
UPDATES**



TIL SCHWEIGER IN

**VON EXPERTEN
VERSICHERT**

VHV 
VERSICHERUNGEN

AUF DEM HIGHWAY IST DIE FLOTTE LOS

**PERFEKTER SCHUTZ FÜR IHREN FUHRPARK: FLOTTE-GARANT BAUPROTECT
STICHTAG 30.11.2020: JETZT WECHSELN!**

Mit der VHV Flottenversicherung ist jedes Fahrzeug Ihres Unternehmens perfekt versichert; individuell, kosteneffizient und ohne großen administrativen Aufwand – Zulassungsbescheinigungen mailen oder faxen genügt. Die FLOTTE-GARANT BAUPROTECT bietet zudem einen exklusiven Beitragsvorteil für Verbandsmitglieder des LBB. **Mehr Informationen erhalten Sie von Ihren VHV Gebietsdirektionen: München, Paul-Heyse-Str. 38, Tel.: 089.532 99-264 / Nürnberg, Fürther Str. 9, Tel.: 0911.926 85-12 / Passau, Dr.-Emil-Brichta-Str. 9, Tel.: 0851.988 48-10 oder unter www.vhv-bauexperten.de**



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU